

Samtgemeinde Neuenkirchen
 Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 00. XXX. 0000

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: SG/506/2022			
Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der sonstigen Ausschussmitglieder und Ehrenbeamten				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeindeausschuss	10.03.2022	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	21.03.2022	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Am 12.12.2011 wurde die Satzung und am 24.06.2016 die 1. Änderungssatzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder sowie der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erlassen.

In der Samtgemeinde Neuenkirchen sind in den aktuellen Entschädigungssatzungen keine Regelungen zu Fraktionszuwendungen getroffen worden. Es werden jedoch auf Grundlage eines Ratsbeschlusses aus dem Jahr 2013 Fraktionszuwendungen bei der Samtgemeinde gezahlt. Dabei wird die Entscheidung des BVerwG berücksichtigt, die besagt, dass unter anderem ein Grundbetrag gezahlt werden muss, um die Chancengleichzeit zu wahren.

Die Kommunalaufsicht empfiehlt, diese Regelung in die Entschädigungssatzung aufzunehmen.

In der Anlage befindet sich ein Entwurf „Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder sowie der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder“.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder sowie der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder für die Samtgemeinde Neuenkirchen wird beschlossen und tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:
s. Anlage